

BGer 7B_1297/2025 vom 2. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1297_2025

FR: TF 7B_1297/2025 du 2 mars 2026

IT: TF 7B_1297/2025 del 2 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat als privater Verteidiger des Beschuldigten am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG). Er ist durch die Kostenaufgabe unmittelbar betroffen und hat somit ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urteil 7B_918/2025 vom 22. Januar 2026 E. 1 mit Hinweis). Dass er nicht zu den in Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG beispielhaft aufgeführten Personen gehört, steht einer Bejahung der Beschwerdelegitimation nicht entgegen (Urteil 7B_58/2025 und 85/2025 vom 7. Februar 2025 E. 2.3.3 mit Hinweisen). Zwar schliesst der angefochtene Entscheid das Strafverfahren nicht ab. Indessen stellt er gegenüber dem Beschwerdeführer einen anfechtbaren Endentscheid (Art. 90 BGG) dar (vgl. BGE 150 I 174 E. 1.1). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz auferlege ihm persönlich zu Unrecht zwei Drittel der Verfahrenskosten. Es liege kein sachlich nicht vertretbares oder offensichtlich fehlerhaftes Verhalten der Verteidigung vor.

E. 2.2

Bei Säumnis und anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen kann die Strafbehörde Verfahrenskosten und Entschädigungen ungeachtet des Verfahrensausgangs der verfahrensbeteiligten Person auferlegen, die sie verursacht hat (Art. 417 StPO). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann auch der Rechtsbeistand einer Partei gestützt auf Art. 417 StPO kosten- und entschädigungspflichtig werden. Die Kostenaufgabe an den Rechtsbeistand soll aber auf offenkundige Säumnisse und andere Extremfälle von anwaltlichem Fehlverhalten beschränkt bleiben bzw. nur zurückhaltend angewandt werden. Als schwere Pflichtverletzung, die eine Kostenaufgabe an den Rechtsbeistand gestützt auf Art. 417 StPO rechtfertigen kann, fällt nur sachlich nicht vertretbares bzw. offensichtlich fehlerhaftes Prozessverhalten der Verteidigung in Betracht. Massgebend für die Kostenauflegung ist, ob ein eigentlicher Kunstfehler der Rechtsvertretung vorliegt (Urteile 7B_918/2025 vom 22. Januar 2026 E. 2.3.3; 7B_1132/2024 und 7B_1133/2024 vom 18. März 2025 E. 7.3; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Ein Gesuch um amtliche Verteidigung kann jederzeit und wiederholt gestellt werden, da sich die Bedingungen hierfür (z.B. die Komplexität des einer beschuldigten Person vorgeworfenen Sachverhalts, die Inhaftierung während des Verfahrens, die finanzielle Situation und die daraus abgeleitete Bedürftigkeit) im Verlauf des Verfahrens verändern

können. Wird indessen, wie hier, während eines hängigen Verfahrens vor Bundesgericht in derselben Sache erneut ein Gesuch um amtliche Verteidigung eingereicht und begründet dies der Rechtsvertreter der beschuldigten Person erneut mit derselben Argumentation und denselben ungenügenden Unterlagen, wie sie dem bereits hängigen Verfahren zugrunde liegen, liegt ein evidenter anwaltlicher Kunstfehler vor. Dies gilt namentlich, nachdem die Vorinstanz bereits im ersten Verfahren das Gesuch um amtliche Verteidigung wegen fehlenden Nachweises einer Änderung der finanziellen Situation und fehlenden Nachweises der Bedürftigkeit abgewiesen sowie auf eine damit bezweckte missbräuchliche Umgehung von Art. 134 Abs. 2 StPO hingewiesen hatte, und der anwaltlich vertretene Beschuldigte im erneuten Gesuch bzw. im Beschwerdeverfahren vor Vorinstanz hierzu wiederum keine Belege eingereicht und zum Vorwurf der Umgehung von Art. 134 Abs. 2 StPO keine Stellung genommen hat. Die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer erweist sich als rechtmäßig.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.